



SECO

Erläuterungen

Verordnung über Massnahmen im Bereich der
Stellenmeldepflicht im Zusammenhang mit dem
Coronavirus:
COVID-19-Verordnung Stellenmeldepflicht

Inhaltsverzeichnis

1	Übersicht	3
2	Ausgangslage	4
2.1	Handlungsbedarf und Ziele	4
2.2	Geprüfte Alternativen und gewählte Lösung	5
2.3	Massnahmen im Bereich Arbeitsmarktpolitik.....	5
2.4	Erledigung parlamentarischer Vorstösse.....	5
2.5	Verhältnis zur Legislaturplanung und zu Strategien des Bundesrates	5
3	Erläuterung zu den einzelnen Artikeln	6
3.1	Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes und der Arbeitsvermittlungsverordnung.....	6
3.2	Inkraftsetzung und Gültigkeitsdauer	7
3.3	Umsetzung	7
4	Auswirkungen	7
4.1	Auswirkungen auf die öffentliche Arbeitsvermittlung	7
4.2	Auswirkungen auf die Wirtschaft	7
4.3	Finanzielle Auswirkungen.....	8
4.4	Andere Auswirkungen	8
5	Rechtliche Aspekte	8
5.1	Verfassungsmässigkeit.....	8
5.2	Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz	8

1 Übersicht

Die COVID-19-Verordnung Stellenmeldepflicht setzt die Stellenmeldepflicht im Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) und in der Arbeitsvermittlungsverordnung (AVV) vom 26. März 2020 bis am 25. September 2020 ausser Kraft.

Für Arbeitgeber wird die Pflicht zur Meldung meldepflichtiger Stellen und der damit verbundenen Aufgaben und Pflichten aufgehoben, insbesondere die Publikationssperrfrist und die Rückmeldungen an die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV).

Für die öffentliche Arbeitsvermittlung (öAV) in den RAV wird der Vollzug der Stellenmeldepflicht aufgehoben, insbesondere das Validieren und Aufschalten der Stellen im geschützten Bereich des Stellenportals Job-Room für 5 Arbeitstage und das Suchen und Übermitteln von passenden Dossiers innerhalb von 3 Arbeitstagen.

Damit werden die betroffenen Arbeitgeber und die RAV entlastet und können ihre Ressourcen auf die Bewältigung der zusätzlichen COVID-19 bedingten Herausforderungen konzentrieren:

- Die Anzahl der offenen Stellen ist stark zurückgegangen, auch wenn in gewissen Bereichen wie in der Landwirtschaft oder in der Logistik zusätzliches Personal gesucht wird. Die Aufhebung der Stellenmeldepflicht trägt dazu bei, dass Arbeitgeber sich auf das Erhalten von Arbeitsplätzen konzentrieren und bei Bedarf ohne Publikationssperrfrist rasch zusätzliche Arbeitskräfte rekrutieren können.*
- Gleichzeitig ist die Anzahl der Arbeitslosen stark am Zunehmen. Die RAV können ihre Kräfte bündeln für die Anmeldung von Arbeitslosen und das Sicherstellen der Auszahlung von Taggeldern über die Arbeitslosenkassen.*

Die RAV stehen den Arbeitgebern weiterhin bei der Personalsuche zur Verfügung. Sie können auf Job-Room weiterhin Stellen melden und auf diesem Weg rasch und unbürokratisch benötigte Arbeitskräfte suchen und kontaktieren.

Der Bundesrat prüft die Lage laufend und kann die Verordnung ganz oder teilweise aufheben, sobald die Massnahme nicht mehr nötig ist.

2 Ausgangslage

Der Ausbruch des neuartigen Coronavirus (COVID-19) stellt aufgrund seiner Grösse und seiner Dynamik eine Bedrohung für die öffentliche Gesundheit der Schweiz dar. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) beurteilt die Situation als schwerwiegend und charakterisiert die weltweite Verbreitung des COVID-19 am 11. März 2020 als Pandemie.

Der Bundesrat hat am 28. Februar 2020 Massnahmen in einer besonderen Lage nach Art. 6 Abs. 2 Bst. b des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012 (EpG¹) angeordnet. Am 13. März 2020 hat der Bundesrat die angeordneten Massnahmen verstärkt und ausgeweitet. Am 16. März 2020 hat der Bundesrat die Situation in der Schweiz als «ausserordentliche Lage» gemäss Art. 7 EpG eingestuft.

Die vom Bundesrat ausgesprochenen Massnahmen sowie die weltweite Reaktion von Ländern und Unternehmen auf die Verbreitung von COVID-19 haben gesellschaftliche Auswirkungen und tiefgehende wirtschaftliche Einschränkungen zur Folge. Die Effekte auf dem Arbeitsmarkt gehen in ihrer Intensität voraussichtlich über jene von üblichen konjunkturellen Schwankungen hinaus.

2.1 Handlungsbedarf und Ziele

Zur Abfederung der Folgen der Bekämpfung von COVID-19 hat der Bundesrat mehrmals Begleitmassnahmen beschlossen. Ziel der wirtschaftlichen Begleitmassnahmen ist, die wirtschaftlichen Folgen der vom Bundesrat ausgesprochenen Verbote und Anordnungen für die betroffenen Unternehmen, Personen und Organisationen abzuschwächen und die Betroffenen möglichst unbürokratisch, gezielt und rasch zu unterstützen. Der Bundesrat hat schrittweise auf die sich entwickelnde wirtschaftliche Lage reagiert und die Begleitmassnahmen bedarfsorientiert angepasst und ausgebaut.

Mit der Bekämpfung der Ausbreitung von COVID-19 wurden bedeutende Einschränkungen verschiedener wirtschaftlicher Tätigkeiten angeordnet, die unmittelbar grosse Leistungsansprüche bei der Arbeitslosenversicherung (ALV) auslösen. Die Voranmeldungen für Kurzarbeitsentschädigung (KAE) haben seit Mitte März 2020 sprunghaft zugenommen. Gleichzeitig steigt seit dem 15. März 2020 die Zahl der Arbeitslosen und der Stellensuchenden täglich deutlich an.

Die Stellenmeldepflicht wird von der öAV umgesetzt. Die öAV ist bei der ALV bzw. den RAV angesiedelt. In der aktuellen besonderen Lage sind die Stellenausschreibungen stark zurückgegangen. Damit die ALV angesichts der starken Zunahme an Anträgen für KAE bei den kantonalen Amtsstellen und arbeitsloser Personen bei den RAV ihre Ressourcen fokussieren kann, ist sie soweit möglich von derzeit weniger relevanten Aufgaben zu entlasten. Damit kann die ALV weiterhin ihre wichtige Stabilisierungsaufgabe wahrnehmen.

Auch die Wirtschaft ist in dieser ausserordentlichen Situation stark gefordert. Trotz dem allgemeinen Rückgang der ausgeschriebenen Stellen sind bestimmte Wirtschaftsbereiche dringend auf zusätzliches Personal angewiesen. Dringend benötigtes Personal kann auch in Berufsarten gesucht werden, die meldepflichtig sind. Um in diesen Bereichen (Landwirtschaft, Logistik und andere) die Rekrutierungsprozesse zu erleichtern, sollen die Meldepflicht und alle damit verbundenen Aufgaben und Pflichten für Arbeitgeber vorübergehend aufgehoben werden. Die RAV stehen den Arbeitgebern weiterhin bei der Personalsuche zur Verfügung. Arbeitgeber können auf dem Stellenportal Job-Room der öAV weiterhin Stellen melden und auf diesem Weg rasch und unbürokratisch benötigte Arbeitskräfte suchen und kontaktieren.

Die vorliegende Verordnung bezweckt, die RAV und betroffene Arbeitgeber zu entlasten, damit sie die besonderen Herausforderungen in dieser Situation besser meistern können.

¹ SR 818.101

Durch die befristete Aufhebung der Pflicht zur Meldung meldepflichtiger Stellen und der damit verbundenen Aufgaben und Pflichten für Arbeitgeber sowie für die RAV sollen diese administrativ entlastet und Rekrutierungsprozesse in denjenigen Bereichen beschleunigt werden, in denen dringend Personal gesucht wird.

2.2 Geprüfte Alternativen und gewählte Lösung

Als Alternative zur allgemeinen befristeten Aufhebung der Stellenmeldepflicht wurde eine partielle Aufhebung der Stellenmeldepflicht geprüft für Berufsarten, die für die Bewältigung der COVID-19 bedingten Krise nachgefragt sind. Die partielle Aufhebung wäre mit einem sehr grossen administrativen Aufwand für die öAV/RAV verbunden gewesen gegenüber einem bescheidenen Ertrag für Arbeitgeber. Aus diesem Grund wurde diese Alternative als unverhältnismässig eingestuft und nicht weiterverfolgt.

2.3 Massnahmen im Bereich Arbeitsmarktpolitik

Aufgrund des raschen und massiven Anstiegs der Anträge auf KAE und der Anmeldungen von Arbeitslosen hat die ALV bzw. das SECO rasch Massnahmen zur administrativen Entlastung der kantonalen Vollzugsstellen getroffen. Wo dies möglich war, hat das SECO auf Weisungsstufe prozessuale und inhaltliche Vereinfachungen realisiert.

Die Mehrzahl der vorgesehenen Anpassungen mussten aber auf Gesetzesstufe erfolgen, welche durch folgende (notrechtlichen) Verordnungen umgesetzt wurden:

- Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) zur Kurzarbeitsentschädigung und zur Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge vom 20. März 2020²
- Verordnung über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) (COVID-19 Verordnung Arbeitslosenversicherung) vom 20. März 2020 (ergänzt am 25. März 2020 und 8. April 2020)³
- **Verordnung über Massnahmen im Bereich der Stellenmeldepflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19-Verordnung Stellenmeldepflicht) vom 25. März 2020⁴**

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die COVID-19-Verordnung Stellenmeldepflicht.

2.4 Erledigung parlamentarischer Vorstösse

Mit der Verordnung werden keine parlamentarischen Vorstösse zur Abschreibung beantragt.

2.5 Verhältnis zur Legislaturplanung und zu Strategien des Bundesrates

Die Vorlage ist weder in der Botschaft vom 29. Januar 2020⁵ zur Legislaturplanung 2019–2023 noch im aktuell noch nicht verabschiedeten Bundesbeschluss⁶ über die Legislaturplanung 2019–2023 angekündigt, da es sich um Massnahmen handelt, mit denen der Bundesrat auf eine unvorhergesehene Notsituation reagiert. Die Massnahmen entsprechen jedoch den politischen Leitlinien der Legislaturplanung, den Wohlstand der Schweiz nachhaltig zu sichern.

² SR 831.101

³ SR 837.033

⁴ SR 823.115

⁵ BBI 2020 1777

⁶ BBI 2020 1907

3 Erläuterung zu den einzelnen Artikeln

Am 16. Dezember 2016 hat das Parlament das Ausführungsgesetz zu Artikel 121a der Bundesverfassung (BV)⁷ mit der Einführung einer Stellenmeldepflicht verabschiedet. Die Stellenmeldepflicht wurde im Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz AIG⁸, Artikel 21a und 117a) festgehalten. Am 8. Dezember 2017 hat der Bundesrat die Stellenmeldepflicht in der Arbeitsvermittlungsverordnung vom 16. Januar 1991 (AVV)⁹ in den Artikeln 53a bis 53e ausgeführt.

Das Parlament hat die öAV mit dem Vollzug der Stellenmeldepflicht beauftragt. Die Stellenmeldepflicht ist eine Massnahme zur verstärkten Ausschöpfung des inländischen Arbeitskräftepotenzials (Art. 21a Abs. 1 AIG) und dient zur Förderung von Personen, die bei der öAV als stellensuchend registriert sind (Art. 21a Abs. 2 AIG).

Aufgrund der besonderen Notlage werden mit der COVID-19 Verordnung Stellenmeldepflicht verschiedene Bestimmungen im AIG und in der AVV vorübergehend ausser Kraft gesetzt.

3.1 Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes und der Arbeitsvermittlungsverordnung

Artikel 21a Absatz 2 AIG - Massnahmen für stellensuchende Personen

Die Stellenmeldepflicht ist eine Massnahme zur Ausschöpfung des inländischen Arbeitskräftepotenzials (Art. 21a Abs. 1 AIG). Bei einer über dem Durchschnitt liegenden Arbeitslosigkeit in bestimmten Berufsgruppen, Tätigkeitsbereichen oder Wirtschaftsregionen sind zeitlich befristete Massnahmen zur Förderung von Personen zu treffen, die bei der öAV als stellensuchend registriert sind (Art. 21a Abs. 2 AIG). Dieser Absatz 2 wird mit der COVID-19-Verordnung Stellenmeldepflicht vorübergehend ausser Kraft gesetzt.

Artikel 1 der COVID-19-Verordnung Stellenmeldepflicht bestimmt, dass in Abweichung von Artikel 21a Absatz 2 des AIG keine zeitlich befristeten Massnahmen zur Förderung der Personen zu ergreifen sind, die bei der öAV als stellensuchend registriert sind.

Artikel 21a Absatz 3 AIG - Massnahmen für stellensuchende Personen; Artikel 53a Absatz 1 und Artikel 53b AVV Meldepflicht Arbeitgeber Schwellenwert und Liste der betroffenen Berufe, Stellenmeldung und Informationsbeschränkung

Gemäss den geltenden Regelungen müssen Arbeitgeber offene Stellen bei Berufsgruppen, Tätigkeitsbereichen oder Wirtschaftsregionen mit einer über dem Durchschnitt liegenden Arbeitslosigkeit der öAV melden, wobei der Zugriff auf diese gemeldeten Stellen für eine befristete Zeit auf Personen beschränkt wird, welche bei der öAV angemeldet sind (Art. 21a Abs. 3 AIG). Artikel 53a Absatz 1 der AVV definiert den Schwellenwert der überdurchschnittlichen Arbeitslosigkeit. Artikel 53b enthält die Ausführungsbestimmungen zur Meldepflicht der Arbeitgeber und regelt die Sperrfrist, während der die gemeldeten Stellen nicht anderweitig ausgeschrieben werden dürfen. Mit der COVID-19-Verordnung Stellenmeldepflicht werden diese Regelungen vorübergehend ausser Kraft gesetzt und die entsprechenden Arbeiten in der öAV sistiert.

Artikel 2 der COVID-19-Verordnung Stellenmeldepflicht bestimmt, dass in Abweichung von Artikel 21a Absatz 3 AIG sowie von den Artikeln 53a Absatz 1 und 53b der AVV offene Stellen in den Berufsgruppen, Tätigkeitsbereichen oder Wirtschaftsregionen mit einer über dem Durchschnitt liegenden Arbeitslosigkeit durch den Arbeitgeber nicht der öffentlichen Arbeitsvermittlung gemeldet werden müssen. Der Zugriff auf die Informationen über die gemeldeten

⁷ SR 101

⁸ SR 142.20

⁹ SR 823.111

Stellen wird nicht für eine befristete Zeit auf Personen beschränkt, die bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung in der Schweiz angemeldet sind.

Artikel 21a Absatz 4 AIG - Massnahmen für stellensuchende Personen; Artikel 53c AVV Übermittlung der Angaben zu Stellensuchenden mit passenden Dossiers und Rückmeldung der Arbeitgeber

Artikel 21a Absatz 4 AIG regelt die mit der Stellenmeldung entstehenden Pflichten und Aufgaben für Arbeitgeber sowie für die öAV. Artikel 53c der AVV führt auf, in welchem Zeitraum welche Informationen gegenseitig zu übermitteln sind. Gemäss den Regelungen stellt die öAV den Arbeitgebern innert kurzer Frist passende Dossiers von Stellensuchenden zu. Der Arbeitgeber lädt geeignete Kandidatinnen und Kandidaten zu einem Bewerbungsgespräch oder einer Eignungsabklärung ein. Die Resultate sind der öAV mitzuteilen (Art. 21a Abs. 4 AIG). Mit der COVID-19-Verordnung Stellenmeldepflicht werden diese Pflichten aufgehoben, um die öAV von dieser Aufgabe zu Gunsten dringenderer Aufgaben in Zusammenhang mit den steigenden Anmeldungen von Personen zur Stellensuche zu entlasten. Auch die Arbeitgeber werden administrativ entlastet und ihre Rekrutierungsprozesse in meldepflichtigen Berufsarten werden beschleunigt.

Artikel 3 der COVID-19-Verordnung Stellenmeldepflicht bestimmt, dass In Abweichung von Artikel 21a Absatz 4 AIG und Artikel 53c AVV die öAV den Arbeitgebern keine passenden Dossiers von angemeldeten Stellensuchenden innert kurzer Frist zustellen muss. Der Arbeitgeber muss keine geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten zu einem Bewerbungsgespräch oder einer Eignungsabklärung einladen. Die Resultate müssen nicht der öAV mitgeteilt werden.

3.2 Inkraftsetzung und Gültigkeitsdauer

Diese Verordnung ist am 26. März 2020 um 00.00 Uhr in Kraft getreten.¹⁰ Sie gilt für die Dauer von sechs Monaten ab Inkrafttreten. Der Bundesrat ist gehalten, die Verordnung ganz oder teilweise aufzuheben, sobald die Massnahmen nicht mehr nötig sind.

3.3 Umsetzung

Die Ausgleichsstelle der ALV im SECO hat die kantonalen Amtsstellen über den geänderten Vollzug per Weisung informiert.

4 Auswirkungen

4.1 Auswirkungen auf die öffentliche Arbeitsvermittlung

Die ALV steht angesichts der aktuellen Lage vor grossen Herausforderungen. Die Anfragen und Anträge aus der Wirtschaft zur Kurzarbeit sowie die Anmeldungen in den RAV nehmen rasant zu. Beides so rasch wie möglich zu bearbeiten hat höchste Priorität. Aus diesem Grund sollen die kantonalen Vollzugsorgane der ALV von anderen ordentlichen Aufgaben soweit wie möglich entlastet werden. Die Aufhebung der Stellenmeldepflicht leistet dazu einen Beitrag.

4.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Die Aufhebung der Stellenmeldepflicht soll Arbeitgeber in Bereichen entlasten, welche bei der Bekämpfung von COVID-19 und dessen Folgen gefordert sind (beispielsweise in der

¹⁰ Dringliche Veröffentlichung vom 25. März 2020 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**)

Landwirtschaft oder in der Logistik). Ohne die Meldepflicht und die Sperrfrist können sie dringend benötigtes Personal auch in meldepflichtigen Berufsarten mit geringerem Aufwand und rascher rekrutieren.

Die RAV stehen den Arbeitgebern weiterhin bei der Personalsuche zur Verfügung. Arbeitgeber können offene Stellen auf dem Stellenportal Job-Room melden und auf diesem Weg rasch und unbürokratisch benötigte Arbeitskräfte suchen und kontaktieren. Stellensuchende können ebenfalls auf dem Stellenportal Job-Room Stellen suchen und sich darauf bewerben.

4.3 Finanzielle Auswirkungen

Es bestehen keine finanziellen Auswirkungen. Mit der Verordnung werden weder neue Subventionsbestimmungen geschaffen noch neue Verpflichtungskredite beschlossen.

4.4 Andere Auswirkungen

Bund und Kantone werden durch den befristeten Wegfall der Aufsichts- und Kontrollaufgaben im Zusammenhang mit der Stellenmeldepflicht entlastet. Die Verordnung hat keine weiteren Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden, urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete, Volkswirtschaft, Gesellschaft und Umwelt.

5 Rechtliche Aspekte

5.1 Verfassungsmässigkeit

Der Bundesrat hat am 16. März 2020 die Situation in der Schweiz als «ausserordentliche Lage» gemäss Art. 7 EpG eingestuft. Gestützt auf diese Gesetzesbestimmung kann der Bundesrat, wenn es die ausserordentliche Lage erfordert, für das ganze Land oder für einzelne Landesteile die notwendigen Massnahmen anordnen. Solche Massnahmen (d.h. epidemienrechtlich motivierte «Primärmassnahmen») hat der Bundesrat in der am 13. März 2020 erlassenen und seither bereits wiederholt ergänzten COVID-19-Verordnung 2¹¹ vorgesehen. Der vorliegende Verordnungsentwurf enthält Massnahmen, die eine Abfederung der epidemienrechtlichen Massnahmen bezwecken. Solche «Sekundärmassnahmen» in der Form von bundesrätlichem Ordnungsrecht stützen sich soweit möglich auf formell-gesetzliche Delegationsnormen und gesetzliche Aufträge an den Bundesrat zum Erlass von Ausführungsbestimmungen. Wo solche nicht bestehen oder nicht ausreichen, stützt sich die bundesrätliche Ordnungskompetenz auf Artikel 185 Absatz 3 der Bundesverfassung (BV¹²), wenn die entsprechenden verfassungsrechtlichen Voraussetzungen (insbesondere der zeitlichen und sachlichen Dringlichkeit) erfüllt sind. Auf die genannten Verfassungsnormen gestütztes Ordnungsrecht ist zu befristen (vgl. Art. 7d Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz RVOG¹³).

Die vorliegende Verordnung stützt sich auf Art. 185 Abs. 3 BV. Sie bezweckt, die schlimmsten Auswirkungen der vom Bundesrat beschlossenen epidemienrechtlichen Massnahmen für den Arbeitsmarkt abzumildern.

5.2 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die Vorlage ist mit den internationalen Verpflichtungen vereinbar. Sie hat keine Auswirkungen auf das Übereinkommen Nr. 168 der IAO über Beschäftigungsförderung und den Schutz gegen Arbeitslosigkeit, das von der Schweiz am 17. Oktober 1990 ratifiziert worden ist.¹⁴ Die

¹¹ SR 818.101.24

¹² SR 101

¹³ SR 172.010

¹⁴ SR 0.822.726.8

Vorlage hat ebenfalls keine Auswirkungen auf das Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA)¹⁵ sowie auf das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA),¹⁶ aufgrund dessen die Schweiz die Koordinationsbestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004¹⁷ und Nr. 987/2009¹⁸ übernimmt.

¹⁵ SR **0.632.31**.

¹⁶ SR **0.142.112.681**.

¹⁷ SR **0.831.109.268.1** (in der Fassung von Anhang II zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit [mit Anhängen])

¹⁸ SR **0.831.109.268.11**